

# Heimvertrag

**Haus der Barmherzigkeit  
Pflegeheim St. Josef  
BetriebsgmbH**  
Haymugasse 110-112, 1230 Wien  
**T** +43 1 401 99-0 / **F** -1308  
Firmensitz:  
Seeböckgasse 30a, 1160 Wien  
**T** +43 1 401 99 1120 / **F** 41120

Erste Bank  
**IBAN** AT65 2011 1289 4975 5500  
**BIC** GIBAATWW  
**FN** 310413 s, Handelsgericht Wien  
**UID** AUC 64224388

**Institut**  
Haus der Barmherzigkeit  
Seeböckgasse 30a, 1160 Wien  
**T** +43 1 401 99-0 / **F** -1308  
**M** info@hausderbarmherzigkeit.at  
[www.hausderbarmherzigkeit.at](http://www.hausderbarmherzigkeit.at)

Sie können Ihre Spende steuerlich absetzen.  
Spendenkonto BIC NC-Wien  
**IBAN** AT75 3300 0000 0011 4448  
**BIC** RLNWA1WW

## Heimvertrag

---

### § 1 Vertragspartner

Der Heimvertrag wird abgeschlossen zwischen:

- Haus der Barmherzigkeit Pflegeheim St. Josef BetriebsgesmbH  
Standort: Haymogasse 110, 1230 Wien;  
Firmensitz: Seeböckgasse 30a, 1160 Wien

im Nachfolgenden als Betreiber bezeichnet,

und Herrn/Frau

Familienname .....

Vorname .....

Geburtsname.....

Geburtsdatum ..... Geburtsort .....

Staatsbürgerschaft .....

Hauptwohnsitz .....

Telefon/ E-Mail .....

im Nachfolgenden als Bewohnerin/Bewohner<sup>1</sup> bezeichnet.

Die/Der Bewohnerin/Bewohner handelt:

- eigenberechtigt
- vertreten durch einen gewählten Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch die schriftliche Vereinbarung beider Parteien und die Bestätigung einer Registrierung im ÖZVV (bitte beilegen)
- vertreten durch einen gesetzlichen Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch die Bestätigung einer Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) (bitte beilegen)
- vertreten durch einen gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch Bestellungsbeschluss oder -urkunde des Pflegschaftsgerichts (bitte beilegen)
- vertreten durch schriftlich Bevollmächtigten, ausgewiesen durch (Vorsorge-) Vollmacht und Bestätigung einer Registrierung im ÖZVV (bitte beilegen)

---

<sup>1</sup> Soweit in diesem Vertrag aus Gründen der besseren Lesbarkeit personenbezogene Bezeichnungen nur in einer Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Im Falle einer Vertretung, bitte folgende Angaben zum/r Vertreter/in:

Familienname .....

Vorname .....Geburtsdatum .....

Adresse .....

Telefon/E-Mail .....

Identitätsnachweis: .....

(Art, Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des amtlichen Lichtbildausweises oder „persönlich bekannt“)

**Weitere Angaben zur Bewohnerin/zum Bewohner:**

Familienstand ..... Religion .....

Krankenkasse ..... Sozialversicherungs-Nr.: .....

Mitversichert bei ..... Sozialversicherungs-Nr.: .....

Pflegegeldstufe ..... Bezug seit wann .....

Erhöhungsantrag gestellt:  Nein  Ja, am .....

1. Pensionsauszahlende Stelle inkl. Nummer: .....

2. Pensionsauszahlende Stelle inkl. Nummer: .....

Bankkonto(Bank,IBAN,BIC):

.....

Rezeptgebührenbefreiung:  Ja, befreit bis.....

nein, falls Antrag gestellt, am: .....

Ausgleichszulage:  Ja  Nein

Patientenverfügung:  Ja, hinterlegt bei: .....  Nein

Vorsorgevollmacht:  Ja, hinterlegt bei .....  Nein

(falls vorhanden, bitte jeweils beilegen)

## § 2 Vertragsdauer

### Langzeitbetreuung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Aufnahme in die Pflegeeinrichtung am..... und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### Befristeter Aufenthalt

Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt mit Aufnahme am .....in die Pflegeeinrichtung und endet am ....., ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## § 3 Unterkunft

### Zimmer, Ausstattung

Die möblierten Ein- oder Zweibettzimmer verfügen über einen Vorraum und einen eigenen Sanitärbereich mit Dusche und WC. Die Ausstattung des Zimmers umfasst einen TV-Anschluss sowie gegen gesondertes Entgelt Internet (WLAN)-Anschluss.

Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einem bestimmten Bauteil bzw. Trakt, auf einer bestimmten Hausgemeinschaft, in einem Einzelzimmer oder in einem bestimmten Zweibettzimmer. Bewohner von Zweibettzimmern akzeptieren, dass die Belegung des jeweils anderen Platzes vom Betreiber vorgenommen wird, wobei nach Möglichkeit Einvernehmen mit dem Bewohner hergestellt wird. Änderungen des körperlichen und/oder geistigen Gesundheitszustands des Bewohners sowie Erfordernisse der adäquaten Betreuung anderer Bewohner und der Aufrechterhaltung des laufenden Hausgemeinschaftsbetriebes rechtfertigen die Verlegung in ein anderes Zimmer.

Die Mitnahme eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ist eingeschränkt (z.B. durch feuerpolizeiliche oder hygienische Anforderungen) und nur in Absprache mit dem Betreiber möglich. Für die Betriebssicherheit mitgebrachter Geräte sowie Hilfsmittel ist der Bewohner oder sein Vertreter verantwortlich (das Informationsblatt „Sicherheitsrelevante Regelung für bewohnereigene Geräte“ ist Teil dieses Vertrages). Der Betreiber behält sich das Recht vor, solche Geräte allenfalls auf Kosten des Bewohners zu überprüfen und bei Gefahr im Verzug außer Betrieb zu nehmen.

Die Mitnahme von Haustieren ist nicht möglich.

Mit dem Vertrag sind folgende Grundleistungen verbunden: Flachwäscheversorgung, Waschen/Bügeln von Privatwäsche des Bewohners, sofern diese leicht zu pflegen ist und keine chemische Reinigung benötigt (lt. Pflegehinweis/Etikett des Kleidungsstücks); Reinigung des Zimmers und aller anderen Räume.

### Meldung

Für die korrekte, polizeiliche Meldung (insb. Hauptwohnsitz) ist der Bewohner selbst bzw. die vertretungsbefugte Person verantwortlich.

#### **§ 4 Gemeinschaftsräume und -einrichtungen**

Der Bewohner ist berechtigt, alle im Haus vorhandenen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitzubedenutzen. Dies sind u.a. Aufenthaltsräume, Dachterrasse, Garten, Therapieraum, Gemeinschaftsbalkon und Kapelle.

#### **§ 5 Verpflegung**

Es werden folgende Mahlzeiten im Rahmen der Normalverpflegung angeboten:

- Frühstück
- Mittagessen (Suppe, Hauptspeise, Dessert)
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten nach Bedarf
- jederzeit Getränke (laut Hausordnung)

Die Kost ist abwechslungsreich und saisonal.

Die Möglichkeit zur Versorgung mit entsprechender Diätkost ist gegeben, sie bedarf ärztlicher Anordnung.

#### **§ 6 Grundbetreuung**

Die Grundbetreuung umfasst:

- Betreuung und Pflege
- Pflege bei kurzen, akuten Erkrankungen
- Vermittlung ärztlicher Betreuung
- Vermittlung von Therapie nach ärztlicher Verordnung
- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen (z.B. Ausflüge, gesellige Veranstaltungen, Musikdarbietungen, Filmvorführungen (TV))

#### Bewohnerservicestelle

Im Rahmen des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes (WWPG) steht den Bewohnern die Bewohnerservicestelle für Anliegen, Beschwerden und Wünsche zur Verfügung. Sie steht in direktem Kontakt zur Wiener Heimkommission (Patientenanwaltschaft).

Die Bewohnerservicestelle befindet sich im Büro der Verwaltung.

#### **§ 7 Entgelt (Kosten)**

Für die Leistungen des Betreibers ist ein tägliches Entgelt laut Preisblatt vom Bewohner zu bezahlen. Für den Einzug ist eine Bewilligung einer Förderung durch den zuständigen Sozialhilfeträger (Fonds Soziales Wien) notwendig. Eine Förderung ist möglich, wenn die Anspruchskriterien zutreffen.

Das Entgelt umfasst folgende Leistungen:

- Benützung der Unterkunft samt Reinigung und Wartung (§ 3)
- Benützung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen (§ 4)
- Verpflegung (§ 5)
- Grundbetreuung (§ 6)
- Pflegeleistung (§ 8)

Zur genauen Höhe des Entgelts siehe das Preisblatt, das Teil dieses Vertrags ist. Sonderleistungen sind vom Entgelt nicht umfasst und gesondert zu bezahlen.

### **§ 8 Pflegeleistung**

Die Höhe des Entgelts von der Pflegestufe des Bewohners ab. Die Ermittlung der Pflegebewertung (Pflegestufe) erfolgt in Anlehnung an das Bundespflegegeldgesetz.

Die Pflegebewertung wird regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich überprüft, ebenso wird sie bei anlassbezogener Erhöhung bzw. Verminderung des Pflegeaufwandes neu durchgeführt. Das Ergebnis berechtigt bzw. verpflichtet den Betreiber, auch rückwirkend mit dem Tag der Gewährung der geänderten Pflegestufe, zur Tarifanpassung.

Die besonderen Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbstständigkeit des Bewohners.

Die Hilfe- und Betreuungsleistungen im Pflegefall orientieren sich an §§ 1 und 4 der Einstufungsverordnung (EinstV idgF. aufgr. BGBl II Nr. 469/2008) zum Bundespflegegeldgesetz.

- Unterstützung beim Essen und Trinken,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung im Bereich der Mobilität,
- Unterstützung im Bereich der Ausscheidung,
- besondere Beaufsichtigung, soweit sie geboten ist,
- Motivationsgespräche und Anleitungen zur Organisation des täglichen Lebens.

### **§ 9 Sonderleistungen**

Folgende Leistungen sind gegen gesonderte Bezahlung verfügbar:

Erbringung durch externe Firmen:

- chemische Kleiderreinigung (Putzerei)
- Friseur
- Fußpflege (Pediküre), Handpflege (Maniküre)

### Rezeptgebühren, Selbstbehalte, Nahrungsergänzungsmittel, etc.

Leistungen und Angebote, die über die Grundbetreuung und Pflegeleistungen (§§ 3-8) hinausgehen bzw. in den Grundleistungen nicht enthalten sind, wie z.B. Rezeptgebühren, Selbstbehalte (z.B. bei Brillen, Heilbehelfen oder bestimmten Inkontinenzanlagen), Impfungen, ausgewählte Kosmetik- oder Toilettenartikel, Zusätze für alternative Pflegeformen (z.B. Aromaöl), Kosten für Medikamente, Nahrungsergänzungsmittel und Zusatznahrung, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden, sind vom Bewohner zu bezahlen.

Der Heimträger ist um einen sorgfältigen und ökonomisch nachhaltigen Umgang mit Arzneimitteln und Sondennahrung bemüht. Deshalb erklärt sich der Bewohner damit einverstanden, dass der Heimträger die Entsorgung abgelaufener Arzneimittel und Sondennahrung übernimmt. Weiters erklärt sich der Bewohner einverstanden, dass Einheiten von Arzneimitteln und Sondennahrung, die bereits erworben wurden und nicht weiter verordnet werden, auf den Heimträger übergehen und von diesem aufbereitet werden können.

### Bewohnergelddepot

Die o.a. Sonderleistungen werden über das einzeln geführte Bewohnergelddepot verrechnet. Auf das Bewohnergelddepot ist am Tag des Einzugs eine Einzahlung von € 250,- notwendig. Auf das Depot ist je nach Bedarf vom Bewohner, dessen gesetzlichem Vertreter oder dessen Vertrauenspersonen einzuzahlen. Einzahlungen sind in der Verwaltung möglich. Dort erhält der Bewohner, dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Vertrauenspersonen auf Wunsch auch einen Auszug des Depotkontos. Auch die Einrichtung eines Abbuchungsauftrages (Einziehungsauftrag) für Lastschriften für das Depotkonto ist in der Verwaltung möglich und wird dringend empfohlen.

### Externe Dienstleister

Wählt der Bewohner eigene (externe) Dienstleister, so können diese nur gegen den Nachweis der Erfüllung der vorhandenen Berufs- und Qualitätskriterien und im Einvernehmen mit dem Betreiber eingesetzt werden. Die Verrechnung zusätzlicher Leistungen dieser Dienstleister erfolgt direkt mit dem Bewohner, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Vertrauenspersonen.

## **§ 10 Zahlungsbedingungen**

Das Entgelt für den Bewohner wird vom Sozialhilfeträger (Fonds Soziales Wien) übernommen. Damit sind die Kosten für die Grundbetreuung und für die Pflegeleistungen abgedeckt.

Der Rechtsanspruch auf Kostenübernahme besteht für den Bewohner persönlich, es erfolgt aber eine direkte Verrechnung zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Betreiber.

Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich ab Pflegegeldstufe 3. Eine Aufnahme mit geringerer Pflegegeldstufe ist möglich, wenn ein Antrag auf Erhöhung beim zuständigen Versicherungsträger gestellt wurde und eine Förderbewilligung durch den Sozialhilfeträger vorliegt.

## **§ 11 Minderung des Entgelts/Abwesenheitstarif**

Bei Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt wird dem Bewohner (analog Tarifkalkulationsmodell des FSW und Konsumentenschutzgesetz) ab dem vierten Tag der Abwesenheit der dafür vorgesehene Abwesenheitstarif verrechnet, dessen aktuelle Höhe in der Preisliste angeführt ist. Abreise- und Rückkunftstag werden jeweils voll in Rechnung gestellt.

## **§ 12 Veränderung des Entgelts**

Die Preise der Leistungen (Entgelt) werden jährlich neu berechnet. Die Anpassung erfolgt bei Veränderung des Tagsatzes des zuständigen Sozialhilfeträgers (FSW) bzw. wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage geändert hat.

Für eine Preisänderung maßgebliche Umstände sind insbesondere:

- Gesetzesänderungen
- behördliche Verfügungen
- neue Kollektivvertragslöhne bzw. sonstige Lohnkostensteigerungen aufgrund der Gehaltsabschlüsse zwischen den Sozialpartnern
- Änderungen des Verbraucherpreisindex (z.B. Energiekosten)
- die Erhöhung von Steuern, Abgaben und Gebühren oder deren Neueinführung
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Ausbildungsstand des Personals, der Sicherheits- und Umweltstandards und der Hygiene- und Küchenstandards, soweit diese unabhängig vom Willen des Heimträgers beschlossen wurden und sich maßgeblich verändert haben.

Sämtliche Änderungen dieser Umstände werden in ihrem Steigerungs- bzw. Minderungsausmaß jährlich bei der Preiserstellung berücksichtigt.

Preisänderungen bedingen keine neue Ausfertigung dieses Vertrages.

## **§ 13 Rechte des Bewohners**

### Rechte der Bewohner

Es wird auf die Geltung der in § 4 WWPG (Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz) angeführten Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen, eine Kopie ist bei der Bewohnerservicestelle (Büro der Verwaltung) kostenlos erhältlich.

### Unterstützung bei der Wahrung der Rechte

Bewohner werden bei der Wahrung ihrer Rechte (§ 5 Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, WWPG) durch die Bewohnerservicestelle unterstützt. Diese Funktion wird von der VerwaltungsmanagerIn im Haus wahrgenommen.



## Einwilligung zur Verarbeitung von Foto, Video und Audio



Der Bewohner oder sein Bevollmächtigter/Erwachsenenvertreter ist damit einverstanden, dass

- der Heimträger als Verantwortlicher
- zum Zweck der Bewerbung von Dienstleistungen des HB
- Fotos, Video- und Audioaufnahmen vom Bewohner

unentgeltlich und bis auf Widerruf an das Institut Haus der Barmherzigkeit übermittelt, damit dieses die Fotos, Video- und Audioaufnahmen



im HB (z.B. Fotos an der Zimmertür, am Gang, in der Mitarbeiterzeitung, im Intranet, ...),

auf der Website des HB,

den Social-Media-Auftritten des HB,

für öffentliche Werbeaktivitäten unter der Verantwortung des HB (z.B. im Rahmen von Plakaten, Zeitungs- oder Internetinseraten, die von HB beauftragt werden oder Berichterstattung [Print, Online, TV, ...], die dem HB zur Genehmigung vorgelegt wird ...)



zeigen und verarbeiten, d.h. insbesondere digital archivieren, an Medienunternehmen übermitteln sowie veröffentlichen, darf; außerdem überträgt der Bewohner die dafür erforderlichen nichtexklusiven Nutzungsrechte an das Institut Haus der Barmherzigkeit.

**HINWEIS:** Der Bewohner oder sein Bevollmächtigter/Erwachsenenvertreter hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit bei der Bewohnerservicestelle (oder Aufnahme) zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Das Ankreuzen oder Nichtankreuzen hat keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen des Heimvertrags und führt insbesondere nicht zu einer Besser- oder Schlechterstellung des Bewohners.

*(Zutreffendes bitte ankreuzen! – Nähere Informationen: siehe „Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz“ (Beilage zum Heimvertrag)*

## Einwilligung zur Namensbekanntgabe an die Glaubensgemeinschaft



Der Bewohner oder sein Bevollmächtigter/Erwachsenenvertreter ist damit einverstanden, dass



- der Heimträger als Verantwortlicher
- zum Zweck der seelsorgerischen Betreuung des Bewohners

der zuständigen Glaubensgemeinschaft oder Kirche



den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Bewohners bekanntgibt.



**HINWEIS:** Der Bewohner oder sein Bevollmächtigter/Erwachsenenvertreter hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit bei der Bewohnerservice-stelle (oder Aufnahme) zu widerrufen. Durch den Widerruf der Ein-

willigung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Das Ankreuzen oder Nichtankreuzen hat keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen des Heimvertrags und führt insbesondere nicht zu einer Besser- oder Schlechterstellung des Bewohners.

*(Zutreffendes bitte ankreuzen! – Nähere Informationen: „Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz“ (Beilage zum Heimvertrag)*

### § 14 Haftung und Sorgfaltspflichten

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Betreiber schließt eine Haftung für Wertgegenstände, Geld oder Wertpapiere aus, die nicht in der Verwaltung hinterlegt sind, ausgenommen bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals.

#### Versicherung bei Verlust von Hilfsmitteln

Bei Verlust von Brillen, Hörgeräten, Prothesen, Zahnprothesen o.ä. leistet der Betreiber nur bei ihm zurechenbarem grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten vollen Ersatz. Bei leichter Fahrlässigkeit und ungeklärter Ursache besteht in bestimmten Fällen im Rahmen einer Versicherung die Möglichkeit, um Kostenersatz anzusuchen. In diesem Fall sind Versicherungsselbstbehalte oder andere Kosten aufgrund der Neuananschaffung vom Bewohner zu tragen. Der Betreiber übernimmt in Einzelfällen den Selbstbehalt im Fall von ihm zuzurechnender oder wahrscheinlich (Kulanz) zuzurechnender Verantwortung für den Verlust.

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Bewohner an Dritten verursacht werden (z.B. Bewohner stürzt auf eine/n Mitbewohner und verletzt diese/n). Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die private Anschaffung von Hilfsmitteln (z.B. Elektrorollstühlen) hat in Abstimmung mit der Teamleitung zu erfolgen. Für die Wartung dieser Hilfsmittel hat der Bewohner selbst Sorge zu tragen, jedenfalls ist für den Gebrauch dieser Hilfsmittel eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 15 Kündigung des Vertrages durch den Bewohner**

Der Bewohner kann den Heimvertrag - vorbehaltlich der sofortigen Kündigung aus einem wichtigen Grund - unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten kündigen. Das gilt auch für befristete Verträge.

## **§ 16 Kündigung des Vertrages durch den Betreiber**

Der Betreiber kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, im Fall des nachfolgenden Punkt 1 aber einer Frist von drei Monaten, zum jeweiligen Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betriebsstandort eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird,
2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege in der Einrichtung nicht mehr durchgeführt werden können,
3. der Bewohner den Betrieb trotz schriftlicher Ermahnung des Betreibers derart stört, dass dem Betreiber oder den anderen Bewohnern sein weiterer Aufenthalt im Haus nicht mehr zugemutet werden kann. Der Betreiber bemüht sich zuvor alle zumutbaren Maßnahmen (z.B. Veranlassung psychotherapeutischer, psychologischer, medizinischer Behandlung) zur Beseitigung der Störung zu ergreifen.
4. der Bewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts bzw. des Entgelts für eine tatsächlich konsumierte Zusatzleistung mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Wird ein Vertrag für befristeten Aufenthalt abgeschlossen, so endet dieser mit dem Fristablauf bzw. mit dem Eintritt der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrages.

## **§ 17 Beendigung des Vertrages**

### Vertragsende

Der Vertrag endet mit dem Ableben des Bewohners. Damit endet - unbeschadet der Zahlungspflicht für allfällige Zahlungsrückstände - die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgelts. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt wird nach Abzug eventuell offener Forderungen aus dem Bewohnergelddepot nach Tagen aliquot zurückerstattet und geht in den Nachlass ein.

### Nachlass

Das im Haus befindliche persönliche Eigentum des Bewohners wird in einer Nachlassliste erfasst und einer der untenstehend genannten Vertrauenspersonen nach Unterschrift übergeben. Bargeld, Wertpapiere, Aktien und Sparbücher werden jedenfalls dem vom Gericht eingesetzten Nachlassverwalter (Kommissär) übergeben. Verweigert die Vertrauensperson die Übernahme von Gegenständen, werden Wertgegenstände dem vom Gericht eingesetzten Nachlassverwalter (Kommissär) übergeben; wertlose Gegenstände (z.B. Bekleidung, Gegenstände des täglichen Bedarfs, auch technische Geräte) werden entsorgt.

Es wurde vom Bewohner eine Begräbnisvorsorge getroffen:  Nein  Ja

Wenn ja, welche (z.B. Wiener Verein, Sparbuch).....

## § 18 Nennung von Vertrauenspersonen<sup>2</sup>

---

Der Bewohner/die Bewohnerin bestimmt

### 1. Vertrauensperson:

Familienname: .....

Vorname: ..... Geb. Datum.....

Verhältnis: .....

Adresse: .....

Telefon/Mobiltel.: .....

Fax/ E-Mail: .....

Identitätsnachweis: .....

(Art, Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des amtlichen Lichtbildausweises oder „persönlich bekannt“)

### 2. Vertrauensperson:

Familienname: .....

Vorname: ..... Geb. Datum:.....

Verhältnis: .....

Adresse: .....

Telefon/Mobiltel.: .....

Fax/ E-Mail: .....

Identitätsnachweis: .....

(Art, Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des amtlichen Lichtbildausweises oder „persönlich bekannt“)

zu(r) Vertrauensperson(en), die sich in allen Angelegenheiten an den Betreiber wenden kann/können, in wichtigen Belangen zu verständigen ist/sind, der/denen Auskünfte in medizinischen und pflegerischen Belangen zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren ist.

---

<sup>2</sup> gemäß § 27e Konsumentenschutzgesetz

Diese Nennung von Vertrauensperson(en) kann jederzeit von beiden Seiten widerrufen oder geändert werden.

Der Bewohner entbindet die behandelnden Ärzte, betreuende Therapeut/inn/en, Pflegepersonal, Aufnahmemanager/in sowie die Hausleitung gegenüber der/den oben genannten Vertrauensperson(en) von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht.

### § 19 Auskunft über den Heimaufenthalt an Dritte

Für den Fall, dass andere Personen als die namhaft gemachten Vertrauenspersonen von MitarbeiterInnen des Heimträgers wissen wollen, ob der Bewohner vom Heimträger betreut wird bzw. welches Zimmer der Bewohner bewohnt, erfolgt eine Offenlegung dieser Informationen nur bei entsprechender Einwilligung des Bewohners.

#### Einwilligung zur Auskunft über den Heimaufenthalt an Dritte



Der Bewohner oder sein Bevollmächtigter/Erwachsenenvertreter ist damit einverstanden, dass

- der Heimträger als Verantwortlicher
- zum Zweck der Auskunft

allen Personen (d.h. nicht nur den gemäß § 18 namhaft gemachten Vertrauenspersonen) bis auf Widerruf mitteilen darf,

dass der Bewohner im HB betreut wird und welches Zimmer er oder sie bewohnt.

**HINWEIS:** Der Bewohner oder sein Bevollmächtigter/Erwachsenenvertreter hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit bei der Bewohnerservicestelle (oder Aufnahme) zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Das Ankreuzen oder Nichtankreuzen hat keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen des Heimvertrags und führt insbesondere nicht zu einer Besser- oder Schlechterstellung des Bewohners.

*(Zutreffendes bitte ankreuzen! – Nähere Informationen: „Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz“ (Beilage zum Heimvertrag))*

### § 20 Namhaftmachung eines Bewohnervertreeters gem. Heimaufenthaltsgesetz

Jeder Bewohner hat gemäß Heimaufenthaltsgesetz einen gesetzlichen Bewohnervertreter, welcher dem Erwachsenenschutzverein angehört. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen nahen Angehörigen, Rechtsanwalt oder Notar als Bewohnervertreter bei der Wahrnehmung des Rechts auf persönliche Freiheit zu benennen.

## § 21 Umgang mit der Post des Bewohners

Die Post, inkl. RSA/ RSb-Briefe, wird dem Bewohner selbst übergeben.

Die Post, inkl. RSA/ RSb-Briefe, wird im Wohnbereich gesammelt und von

Herrn/ Frau: .....

Verhältnis: ..... abgeholt.

Bei Erwachsenenvertretung wird die Post an die vertretungsbefugte Person nachgeschickt.

## § 22 Pflichten des Bewohners

Der Bewohner verpflichtet sich

- zur Einhaltung der Hausordnung
- ortsüblichem, rücksichtsvollem Verhalten gegenüber den Mitbewohnern.

### Verlegung in andere Einrichtung

Bei Auftreten schwerer psychischer Störungen bzw. wenn eine weiterführende medizinische Versorgung notwendig wird, kann der Bewohner, wenn er sich selbst oder andere ernstlich und erheblich gefährdet oder erheblich störend auf seine Umgebung wirkt und die Anwendung gelinderer Maßnahmen erfolglos blieb, in eine andere, besser entsprechende Einrichtung verlegt werden.

### Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Bei medizinischer und/oder pflegerischer Notwendigkeit (ernstliche und erhebliche Gefährdung von sich und/oder anderen) wird der Betreiber im Rahmen des Heimaufenthaltsgesetzes freiheitsein- bzw. beschränkende Maßnahmen zur Sicherung der persönlichen Unversehrtheit des Bewohners und/oder anderer Bewohner veranlassen. Diese werden dem gesetzlichen Bewohnervertreter gemeldet und sind jederzeit durch das Bezirksgericht überprüfbar.

### Vorsorgeimpfungen

Im Falle von Vorsorgeimpfungen zur Vorbeugung gegen Infektionskrankheiten gem. Impfempfehlung des Gesundheitsministeriums (z. B. Lungenentzündung, Grippe) erklärt sich der Bewohner bereit, die Kosten des Impfstoffes privat zu bezahlen. Dieser wird über das Bewohnergelddepot abgerechnet. Die Einholung der erforderlichen Zustimmung des Bewohners (Vertreters) ist davon unberührt.

### Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegelds

Der Bewohner verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der Bescheid mäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt der Bewohner bei einer nachhaltigen Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist der Betreiber gemäß Bundespflegegeldgesetz berechtigt, für den Bewohner einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen.

Der Bewohner ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben.

### **§23 Datenschutz**

Der Bewohner bestätigt hiermit die aktuelle Datenschutzerklärung als Beilage zu dem vorliegenden Heimvertrag gelesen und erhalten zu haben. Diese Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz stellt die nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderliche Information, insbesondere gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO, dar.

Eine aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung kann bei der Verwaltung oder dem Datenschutzbeauftragten oder jederzeit im Internet unter <https://www.hb.at/daten-schutz> eingesehen werden.

### **§ 24 Beschwerden und Gerichtsstand**

Der Bewohner oder sein Vertreter, wird gebeten besondere Vorkommnisse, schwerwiegende Mängel und Abweichungen von den vereinbarten Leistungen sachlich und ohne unnötigen Aufschub dem Betreiber zu melden. Beschwerde können auch an den Magistrat der Stadt Wien als Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht) oder an die Patienten- und Pflegeanwaltschaft gerichtet werden.

Für Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Bewohner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen des Bewohners gegen den Betreiber ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Haus liegt.

Es wird bestätigt, dass der oben genannte Aufnahmewerber vor den als Zeugen Gefertigten seine Bereitschaft zur Aufnahme in das Haus der Barmherzigkeit ausdrücklich erklärt hat (nur zu unterschreiben, wenn der Bewohner aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst unterschreiben kann):

1. Zeuge:.....wohnhaft:.....

Unterschrift: .....

2. Zeuge:.....wohnhaft: .....

Unterschrift: .....

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Vertrag sowie dessen Beilagen gelesen und verstanden habe sowie mit der Aufnahme zu den oben genannten Bestimmungen in das Haus der Barmherzigkeit einverstanden bin.

.....  
Unterschrift Aufnahmewerber/in  
bzw. gesetzliche/r Vertreter/in

.....  
für das Haus der Barmherzigkeit  
i.A. das Aufnahmemanagement<sup>3</sup>

Wien, am .....

Wien, am .....